

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1023

vom 30. März 1976

Aufnahme des Fachwerkhauses Oberwilerstrasse 45, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus an der Oberwilerstrasse in Allschwil liegt im oberen Teil der Oberwilerstrasse oberhalb des ehemaligen Pfarrhauses. Es besteht eigentlich aus zwei Häusern, wovon das untere trauf- und das obere giebelständig ist, so dass sich im Grundriss ein Winkelhaken ergibt. Der untere traufständige Teil ist zweigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Es ist vermutlich älter als der obere Teil, besitzt nur wenige Fenster und auf der Rückseite eine kleine Holzlaube. Bei der kürzlichen Restaurierung und Freilegung des Fachwerks sind die Gefache der Riegelkonstruktion des Giebels im Giebeldreieck durch Glas ersetzt worden, damit der Dachraum belichtet und genutzt werden kann, ohne dass Dachaufbauten nötig waren. Diese Art von Belichtung unter Verwendung der vorhandenen Konstruktion verhinderte eine spielerische und unmotiviert Auflösung des Giebels, wie sie bei anderen Umbauten oft anzutreffen sind. Es zeigt sich, dass sich das Fachwerk als herkömmliche Holzkonstruktion ausserordentlich gut dazu eignet, das Problem der Belichtung der Dachräume zu lösen, ohne den Charakter des Gebäudes zu zerstören.

Der obere, giebelständige Teil ist jüngeren Datums und dürfte im Laufe des 19. Jahrhunderts an der Stelle eines Oekonomiegebäudes entstanden sein. Der Bau ist ebenfalls zweigeschossig und besitzt überhöhte Fenster aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und ein Satteldach, das gegen die Strasse knapp gewalmt ist. Die eigenartige Verbindung der beiden Baukörper führt dazu, dass hier die Hofbildung nicht wie in Allschwil üblich gegen die Strasse erfolgte, sondern hinter dem Haus. Dies entspricht durchaus der Bauweise des 19. Jahrhunderts, das die Hinterhöfe den ursprünglichen Vorhöfen vorzog. Es entspricht dies jedoch auch der

Funktion der Gebäudegruppe, die keine Oekonomie mehr kennt und deshalb auch keinen Vorhof braucht. Die Umwandlung von kleineren Bauernbetrieben zu Wohnzwecken ist demnach eine Entwicklung, die bereits im 19. Jahrhundert üblich war. Sie war in jener Zeit ein Merkmal der beginnenden Industrialisierung, der Verdrängung der Landwirtschaft und der vermehrten Nachfrage nach Wohnungen. Diese Veränderung der sozialen Struktur des Dorfes lässt sich somit noch heute an Baugruppen ablesen. Auch wenn dafür entsprechend den Bedürfnissen grössere und höhere Zimmer gebaut wurden, hielt man sich an die ortsübliche Bauweise, so dass das Gesamtbild des Dorfes als Ensemble nicht wesentlich verändert worden ist.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Oberwilerstr. 45, gelegen auf Parzelle Nr. 357 in Allschwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom Zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 45,
Allschwil
Gemeinderat Allschwil
Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-11-4